

Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbände

STAND: 05/2017



Erzeugerorganisationen allgemein



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes IT Service-Managementsystem nach ISO/IEC 20000-1 REG Nr. 45/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

1	ALLGEMEINES	3
2	Rechtsgrundlagen	3
3	Begriffsbestimmungen	4
4	Anerkennung als Erzeugerorganisation (EO)	5
4.1	Anerkennungskriterien	5
4.2	Zusammenschluss einer Mindestanzahl von Erzeugern, Mindestmenge	6
4.3	Haupttätigkeit, Ziele	6
4.4	Neugründungen von Erzeugerorganisationen	7
4.5	Rechtsform der Erzeugerorganisation, Satzung	7
4.6	Ausstattung der Erzeugerorganisation, Auslagerung, Tochtergesellschaften	8
5	VEREINIGUNGEN VON ERZEUGERORGANISATIONEN	9
6	BRANCHENVERBÄNDE	9
7	RECHTSWIRKUNGEN	10
7.1	Absatzförderungsmaßnahmen	10
7.2	Ausdehnung der Vorschriften und obligatorische Beiträge	10
7.3	Vertragsverhandlungen	11
8	Melde- und Mitteilungspflichten	11
9	Kontakt	12

1 ALLGEMEINES

Mit den gegenständlichen Ausführungen sollen Grundlagen zu den Anerkennungsbereichen für Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden vermittelt werden. Es gilt für alle landwirtschaftlichen Sektoren mit Ausnahme von Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, für die ein eigenes Merkblatt herausgegeben wurde.

Das gegenständliche Merkblatt gibt den Stand vom Mai 2017 wieder. Die Anerkennungsregelungen sind allerdings gerade einem Reformprozess unterworfen: Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wird in novelliert werden. Ebenso ist hinsichtlich der nationalen Verordnung BGBl. II Nr. 326/2015 ebenfalls eine Änderung geplant.

Hinweis:

Für den Sektor **Obst und Gemüse** siehe das entsprechende Merkblatt / Stand: 01.08.2016.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- ⇒ **Verordnung (EU) Nr. 1308/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche
- ⇒ **Delegierte Verordnung (EU) 2016/232** der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf bestimmte Aspekte der Zusammenarbeit zwischen Erzeugern
- ⇒ **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 880/2012** der Kommission vom 28. Juni 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates im Hinblick auf die länderübergreifende Zusammenarbeit und Vertragsverhandlungen von Erzeugerorganisationen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse
- ⇒ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2012** der Kommission vom 15. Juni 2012 über Mitteilungen in Bezug auf Erzeugerorganisationen und Branchenverbände sowie Vertragsverhandlungen und Beziehungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates im Sektor Milch und Milcherzeugnisse
- ⇒ **Delegierte Verordnung (EU) 2016/558** der Kommission vom 11. April 2016 zur Genehmigung von Vereinbarungen und Beschlüssen von Genossenschaften und anderen Formen von Erzeugerorganisationen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse über die Planung der Erzeugung
- ⇒ **Durchführungsverordnung (EU) 2016/559** der Kommission vom 11. April 2016 zur Genehmigung von Vereinbarungen und Beschlüssen über die Planung der Erzeugung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Rahmenbedingungen für Erzeuger zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung und zur Stärkung ihrer Marktstellung (Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung, BGBl. II Nr. 326/2015)
- ⇒ **Marktordnungsgesetz MOG 2007**

In der jeweils gültigen Fassung.

3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Erzeugerorganisationen

Organisation von landwirtschaftlichen Erzeugern aus einem bestimmten Sektor (Art. 1 Abs. 2 VO(EU) 1308/2013), die auf Initiative der Erzeuger gebildet wurde, und vor allem die Bündelung des Angebotes und die Vermarktung der Erzeugung ihrer Mitglieder zum Ziel hat.

Vereinigung von Erzeugerorganisationen (VEO):

Die VEO ist eine Kooperation anerkannter Erzeugerorganisationen und wird auf Initiative dieser EOs gegründet. Sie kann die Tätigkeiten einer Erzeugerorganisation ausüben;

Branchenverband::

ein aus Vertretern von Wirtschaftszweigen gebildeter Verband, der mit der Erzeugung und mindestens einer der folgenden Stufen der Versorgungskette zusammenhängen: Verarbeitung oder Handel einschließlich Vertrieb mit den Erzeugnissen in einem oder mehreren Sektoren.

Wert der vermarkteten Erzeugung (WvE):

Die Menge der vermarkteten Erzeugung wird ausgedrückt durch den Wert der vermarkteten Erzeugung in Euro. Dieser berechnet sich auf Grundlage der eigenen Erzeugung der EO und der angeschlossenen Erzeuger und umfasst nur die Erzeugnisse für die die EO anerkannt werden soll oder ist.

Sektoren der Erzeugnisse:

Eine Erzeugerorganisation wird für Erzeugnisse eines speziellen Sektors anerkannt, wobei Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung 1308/2013 folgende Sektoren unterscheidet

- a) Getreide,
- b) Reis,
- c) Zucker,
- d) Trockenfutter,
- e) Saatgut,
- f) Hopfen,
- g) Olivenöl und Tafeloliven,
- h) Flachs und Hanf,
- i) Obst und Gemüse, (Eigenes Merkblatt!)
- j) Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, (Eigenes Merkblatt!)
- k) Bananen,
- l) Wein,
- m) lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels,
- n) Rohtabak,
- o) Rindfleisch,
- p) Milch und Milcherzeugnisse,
- q) Schweinefleisch,
- r) Schaf- und Ziegenfleisch,
- s) Eier,
- t) Geflügelfleisch,
- u) Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs,
- v) Bienenzüchterzeugnisse,
- w) Seidenraupen,
- x) sonstige Erzeugnisse.

Erzeugnisse:

Erzeuger müssen jene Erzeugnisse produzieren, für welche die Erzeugerorganisation anerkannt wurde und die im Anhang 1 der VO (EU) Nr. 1308/2013 angeführt sind.

Die genaue Produktbestimmung richtet sich nach dem KN-Code, der ursprünglich für die Verzollung von Erzeugnissen entwickelt wurde. Deswegen sind nach wie vor die Zollbehörden dafür zuständig, den exakten KN-Code eines Erzeugnisses zu bestimmen. Anfragen über die korrekte Tarifierung eines Erzeugnisses können per E-Mail an zollinfo@bmf.gv.at gestellt werden.

Die Zulassung kann für einzelne Erzeugnisse oder eine Gruppe von Erzeugnissen beantragt und ausgestellt werden.

4 ANERKENNUNG ALS ERZEUGERORGANISATION (EO)

Einleitung:

Wie den Erläuterungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu entnehmen ist, sollen Erzeugerorganisationen zur Stärkung der Stellung der Erzeuger in der Lebensmittelkette beitragen.

Dabei verfolgen sie für ihre Mitglieder folgende Schwerpunkte:

- Verbesserung der Vermarktung,
- Planung und Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage,
- Optimierung der Erzeugungskosten und Stabilisierung der Erzeugerpreise,
- Durchführung von Forschung,
- Förderung bewährter Verfahren und der Leistung technischer Unterstützung,
- Bewirtschaftung von Nebenerzeugnissen und von Risikomanagement-Instrumenten, die ihren Mitgliedern zur Verfügung stehen.

4.1 ANERKENNUNGSKRITERIEN

Folgende Kriterien sind zu erfüllen, damit eine Erzeugerorganisation anerkannt werden kann:

- a.) Eine Mindestanzahl von Erzeugern des jeweiligen Sektors schließen sich zusammen.
- b.) Die Erzeuger müssen eine gewisse Mindestmenge produzieren.
- c.) Die Initiative zur Gründung der EO geht von den Erzeugern aus.
- d.) Die EO verfolgt zumindest eines der Ziele, die in Art. 152 Abs. 1 lit. c Ziffer i bis iii der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannt sind.
- e.) Die Haupttätigkeit der Erzeugerorganisation besteht in der Bündelung des Angebots und der Vermarktung der Erzeugnisse ihrer Mitglieder.
- f.) Die EO gibt sich die Rechtsform einer juristischen Person.
- g.) Sie erlässt eine Satzung mit folgenden Kernbestimmungen:
 - i. Demokratische Struktur
 - ii. Einrichtung eines Betriebsfonds zur Finanzierung der EO
 - iii. Erzeuger dürfen für ein Erzeugnis nur bei einer EO sein
 - iv. Lieferverpflichtung für dieses Erzeugnis an die EO
Dies ist zwingend von der EO zu prüfen
 - v. Sonstige Bestimmungen
- h.) Die Erzeugerorganisation muss die Sachkenntnis und die technische Ausstattung haben, um ihre Tätigkeit wahrnehmen zu können; sie darf allerdings Tätigkeiten auslagern.

4.2 ZUSAMMENSCHLUSS EINER MINDESTANZAHL VON ERZEUGERN, MINDESTMENGE

Mindestanzahl an Erzeugern und Mindestproduktion der Erzeuger:

Eine Erzeugerorganisation muss mindestens 20 Erzeuger als Mitglieder haben. Um als angeschlossener Erzeuger zu gelten, muss dieser über eine AMA-Betriebsnummer verfügen sowie in dem betreffenden Jahr zumindest 500 kg eines Erzeugnisses, für das die EO anerkannt ist, produziert und vermarktet haben.

Einzige Ausnahme: In Gebieten, in denen es einen geringen Organisationsgrad an Erzeugerorganisationen gibt, genügt die Hälfte der erforderlichen Erzeuger, also 10 Erzeuger. „Geringer Organisationsgrad“ wird in der nationalen Verordnung BGBl II Nr. 326/2015 mit „einzige Erzeugerorganisation im Umkreis von 250 km definiert. Die Entfernung ist anhand eines marktüblichen Routenplaners, Berechnung für PKW-Anfahrt, festzustellen.

Mindestmenge der vermarkteten Erzeugnisse der EO:

Die Mindestmenge ist über den Wert der vermarkteten Erzeugung (WvE) festgesetzt und beträgt 3,5 Millionen Euro. Diese Umsatzzahl ist grundsätzlich anhand des zuletzt geprüften Jahresabschlusses der Finanzbuchhaltung zu ermitteln.

Erzeugerorganisationen, die aufgrund des geringen Organisationsgrades in ihrer Region die Mindestanzahl unterschreiten dürfen (Ausnahmetatbestand), können auch den Mindestumsatz unterschreiten. Bei Erzeugerorganisationen, die sich neu gründen, sind anstelle des WvE die vermarkteten Mengen der einzelnen Erzeuger heranzuziehen. Gibt es hierüber keine Aufzeichnungen, so ist die vermarktete Menge, die diese Erzeuger produzieren, zu schätzen.

4.3 HAUPTTÄTIGKEIT, ZIELE

Die Haupttätigkeit einer Erzeugerorganisation betrifft die Bündelung des Angebots und die Vermarktung der Erzeugnisse ihrer Mitglieder, für die sie anerkannt wurde.

Eine Erzeugerorganisation kann Erzeugnisse von Erzeugern verkaufen, die nicht Mitglied einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen sind, sofern der wirtschaftliche Wert dieser Erzeugnisse geringer ist (also unter 50%) als der Wert der Waren, für die sie zugelassen ist.

Die EO hat zumindest eines der folgenden in Art. 152 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Ziele zu verfolgen:

- i) Sicherstellung einer planvollen und insbesondere in quantitativer und qualitativer Hinsicht nachfragegerechten Erzeugung;
- ii) Bündelung des Angebots und Vermarktung der Erzeugung ihrer Mitglieder, auch durch Direktwerbung;
- iii) Optimierung der Produktionskosten und Investitionserträge als Reaktion auf Umwelt- und Tierschutznormen und Stabilisierung der Erzeugerpreise;
- iv) Durchführung von Forschungsarbeiten und Erarbeitung von Initiativen zu nachhaltigen Erzeugungsverfahren, innovativen Verfahren, wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit und Marktentwicklungen;
- v) Förderung umweltgerechter Anbau- und Herstellungsverfahren und Bereitstellung technischer Hilfe, damit diese zum Einsatz kommen, sowie solide Praktiken und Verfahren im Bereich Tierschutz;
- vi) Förderung und Bereitstellung technischer Hilfe für die Anwendung von Produktionsnormen, die Verbesserung der Produktqualität und die Entwicklung von Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung, geschützter geografischer Angabe oder einem nationalen Gütezeichen;

- vii) Bewirtschaftung der Nebenerzeugnisse und Abfallverwertung, insbesondere zum Schutz der Gewässer, des Bodens und der Landschaft sowie zur Erhaltung oder Förderung der Biodiversität;
- viii) Beitrag zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen und Bekämpfung des Klimawandels;
- ix) Entwicklung von Initiativen im Bereich Werbung und Vermarktung;
- x) Verwaltung der in operationellen Programmen genannten Fonds auf Gegenseitigkeit im Sektor Obst und Gemüse gemäß Artikel 31 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung und gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013;
- xi) Bereitstellung der erforderlichen technischen Hilfe für die Benutzung der Zukunftsmärkte und der Versicherungssysteme.

Hinweis: Erzeugerorganisationen im Sektor Milch müssen zumindest eines der drei erstgenannten Ziele verfolgen.

4.4 NEUGRÜNDUNGEN VON ERZEUGERORGANISATIONEN

Voraussetzung für die erstmalige Anerkennung von Erzeugerorganisationen ist, dass sie auf Initiative der Erzeuger gegründet wird. Dieses Kriterium wird bei den Folgeüberprüfungen nicht mehr überprüft.

Ein Antrag auf Anerkennung kann jederzeit formlos aber schriftlich bei der AMA eingebracht werden. Nach Prüfung der notwendigen Unterlagen laut § 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 326/2015 hat eine abschließende Vorortkontrolle des zukünftigen Betriebes der Erzeugerorganisation vor einer allfälligen Bewilligung statt zu finden. Ebenso sind Änderungsanträge, um etwa die Liste der Produkte, für die die EO anerkannt ist, zu verändern, an keine Frist oder Form (abgesehen von der Schriftlichkeit) gebunden.

4.5 RECHTSFORM DER ERZEUGERORGANISATION, SATZUNG

Die EO muss sich in Form einer juristischen Person konstituieren. Dies sind in erster Linie Genossenschaft, Verein, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), sowie Aktiengesellschaft (AG).

Eine EO muss jedenfalls eine Satzung errichten. Dieses Dokument kann durchaus Teil der konstituierenden Verträge der juristischen Person (Gesellschafterverträge der GmbH, Vereinsstatuten etc.) sein, die Satzung kann allerdings auch separat als eigenständiges Dokument erstellt werden. Wichtig ist, dass sie rechtlich bindend für alle angeschlossenen Erzeuger ist.

Die Satzung muss folgende Punkte regeln:

Sie muss den Erzeuger verpflichten,

- a) die von der Erzeugerorganisation erlassenen Vorschriften hinsichtlich der Erzeugungsmeldung, der Erzeugung, der Vermarktung und des Umweltschutzes zu erfüllen;
- b) nur Mitglied einer einzigen Erzeugerorganisation für ein bestimmtes Erzeugnis ihres Betriebs zu sein;
- c) die von der Erzeugerorganisation zu statistischen Zwecken angeforderten Auskünfte zu erteilen.

Weitere Punkte der Satzung sind

- d) die Modalitäten zum Erlass und zur Änderung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Vorschriften festlegen;
- e) die Verpflichtung der Mitglieder, die für die Finanzierung der Erzeugerorganisation erforderlichen Finanzbeiträge zu entrichten;
- f) Regeln, die es den zusammengeschlossenen Erzeugern ermöglichen, eine demokratische Kontrolle über ihre Organisation und deren Entscheidungen auszuüben;

- g) Sanktionen zur Ahndung von Verstößen gegen die Satzung, namentlich bei Nichtentrichtung der Finanzbeiträge, oder gegen die von der Erzeugerorganisation festgelegten Vorschriften;
- h) Vorschriften für die Aufnahme neuer Mitglieder und insbesondere die Mindestdauer einer Mitgliedschaft, die mindestens ein Jahr betragen muss;
- i) die für den Betrieb der Organisation erforderlichen Buchführungs- und Haushaltsregeln.

Ad a) Es ist das Recht der EO, gewisse Qualitätsstandards in der Produktion zu setzen. Weitere Aufgabe ist die Angebotssteuerung sowie die Hebung des Umweltschutzstandards. In der Satzung ist zu regeln, dass die von der EO herausgegebenen Vorschriften für ihre Mitglieder verbindlich sind.

Ad b) Das Erzeugnis wird über den KN-Code definiert. Ein Erzeuger kann für verschiedene Erzeugnisse mit unterschiedlichen KN-Codes bei verschiedenen EO's Mitglied sein.

Ad f) Eine Erzeugerorganisation muss eine demokratische Grundstruktur haben. Jeder Erzeuger muss die Möglichkeit haben, auf die grundlegenden Entscheidungen der EO Einfluss zu nehmen. Kein Erzeuger darf eine beherrschende Stellung in der EO haben. Der Stimmrechtsanteil einer Einzelperson ist auf maximal 20% zu begrenzen. Es ist zulässig, dass nichterzeugende Personen Mitglied einer Erzeugerorganisation werden, jedoch müssen die Erzeuger einen herrschenden Einfluss auf die Willensbildung der EO ausüben. Weiters muss die Mitgliedschaft der Nichterzeuger für die EO nützlich sein. Letztendlich dürfen die Nichterzeuger keine anderen Tätigkeiten wahrnehmen, die zu ihrer Mitgliedschaft bei der EO im Widerspruch stehen.

Ad h) In diesem Zusammenhang ist auch die Kündigungsfrist zu regeln, die gemäß § 11 der nat. VO, BGBl II Nr. 326/2015 6 Monate zu betragen hat und am Ende des Wirtschaftsjahres der EO wirksam wird.

Ad i) Genossenschaften, GesmbHs sowie Aktiengesellschaften haben aufgrund gesetzlicher Regelungen Haushalts- und Buchführungsvorschriften einzuhalten, mit denen in aller Regel für die Zwecke der EOs das Auslangen zu finden ist. EOs, die in diesen Rechtsformen konstituiert sind, haben daher in diesem Zusammenhang primär auf ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu verweisen.

Lediglich bei Vereinen ist dafür Vorsorge zu treffen, dass die üblichen Standards der modernen Buchführung im Sinne von § 190 UGB eingehalten werden.

4.6 AUSSTATTUNG DER ERZEUGERORGANISATION, AUSLAGERUNG, TOCHTERGESELLSCHAFTEN

Eine EO muss über die notwendige Infrastruktur verfügen, damit sie ihre Tätigkeiten wahrnehmen kann. Dies betrifft insbesondere das Personal und die Räumlichkeiten

- für das Entgegennehmen, Sortieren, Lagern und Verpacken der Erzeugung ihrer Mitglieder,
- die kaufmännische und haushaltstechnische Abwicklung, sowie
- die zentrale Buchführung und das Rechnungswesen.

Erzeugerorganisationen ist es allerdings gestattet, jegliche Tätigkeiten (mit Ausnahme der Erzeugung) auszulagern, solange sie für diese ausgelagerten Tätigkeiten verantwortlich bleibt.

Dies Falls ist mit dem Unternehmen, an das die Tätigkeit ausgelagert wird, ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.

Mindestbestandteile dieses Vertrages sind:

- eine genaue Definition, welche Tätigkeit ausgelagert wird,
- das Entgelt, das das Unternehmen für die Durchführung der ausgelagerten Tätigkeiten bekommt,
- das Recht der EO, jederzeit mittels Anweisungen in die Durchführung dieser ausgelagerten Tätigkeiten eingreifen kann,

- das Recht der EO, den Vertrag zu kündigen, wenn der Vertragspartner Bestimmungen des Vertrages nicht einhält,
- ein entsprechendes Kontrollrecht der EO bei der Durchführung der ausgelagerten Tätigkeiten durch den Vertragspartner, sowie
- Berichtspflichten und sonstige Bedingungen, damit die EO die ausgelagerten Tätigkeiten bewerten kann.

In der Praxis wird oft die Vermarktung der Produkte ausgelagert. Dies Falls hat die EO zu gewährleisten, dass sie Kontrolle über die Preise, zu denen ihre Erzeugnisse vermarktet werden, hat. Das bedeutet, dass die EO dem Vermarkter die Preise vorgibt, zu denen der Vermarkter verkaufen darf. Diese Preisvorgaben an den Vermarkter sind durch Besprechungsprotokolle oder ähnlichen Nachweisen genau zu dokumentieren.

5 VEREINIGUNGEN VON ERZEUGERORGANISATIONEN

Anträge auf Anerkennung als Vereinigungen von anerkannten Erzeugerorganisationen haben gemäß Art. 156 der Verordnung (EU) 1308/2013 zu enthalten:

- a) die Satzung der Vereinigung;
- b) alle die Gründung und die Tätigkeit der Vereinigung betreffenden Verträge wie etwa Gesellschaftsverträge;
- c) die Vorschriften der Vereinigung hinsichtlich Erzeugung, Vermarktung und gegeben falls Umweltschutz;
- d) ein Verzeichnis der Mitglieder der Vereinigung unter Angabe von Namen und Sitz der Mitglieder sowie des Beginns der Mitgliedschaft; sowie
- e) detaillierte Unterlagen betreffend den Jahresumsatz und die Gesamtmenge der vermarktbar Erzeugung der Vereinigung.

Eine Vereinigung muss als juristische Person konstituiert werden.

6 BRANCHENVERBÄNDE

Ein Branchenverband hat nach den Bestimmung der Art. 157 und Art. 163 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 die Anerkennung zu beantragen. Solchen Anträge sind anzuschließen:

- die Satzung des Branchenverbandes;
- alle die Gründung und die Tätigkeit des Branchenverbandes betreffenden Verträge, wie Gesellschaftsverträge;
- ein Verzeichnis der Mitglieder des Branchenverbandes unter Angabe von Namen und Sitz der Mitglieder;
- des Zeitpunktes des Beginns der Mitgliedschaft;
- detaillierte Unterlagen betreffend den Jahresumsatz und die Gesamtmenge der vermarkteten Erzeugnisse des Branchenverbandes.

Ein Branchenverband kann nur anerkannt werden, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit der Mitglieder sektorbezogen mehr als die Hälfte des jährlichen Umsatzes der österreichischen Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung, ausgedrückt in Euro, umfasst. Vor der Anerkennung durch die AMA ist der Bundeswettbewerbsbehörde Gelegenheit zu einer Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Die Entscheidung über die Anerkennung ist der Bundeswettbewerbsbehörde jedenfalls seitens der AMA zu übermitteln.

7 RECHTSWIRKUNGEN

Anerkannte Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbände haben gewisse Berechtigungen.

7.1 ABSATZFÖRDERUNGSMABNAHMEN

Anerkannte Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbände können Absatzförderungsmaßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 beantragen. Dabei handelt es sich um mehrjährige Programme, die von der CHAFEA, der Consumers, Health, Agriculture and Food Executive Agency in regelmäßigen Abständen ausgeschrieben werden und bei denen die Europäische Kommission in der Regel 80 % der Kosten übernimmt.

7.2 AUSDEHNUNG DER VORSCHRIFTEN UND OBLIGATORISCHE BEITRÄGE

1. Repräsentativität

Anerkannte Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbände können, wenn sie einen gewisse Mindestwert der Marktteilnehmer repräsentieren, verbindliche Vorschriften erlassen. Das bedeutet, dass diese Vorschriften auch für jene Unternehmen, die nicht Mitglied der Erzeugerorganisation oder des Verbandes sind, verbindlich gelten. Ebenso müssen diese nicht organisierten Unternehmen gegebenenfalls Finanzbeiträge abführen.

Die beteiligten Unternehmen müssen zumindest zwei Drittel der Gesamtmenge Österreichs der Produktions-, Handels- oder Verarbeitungsmenge des betreffenden Erzeugnisses erzeugen, verarbeiten oder handeln. Bei Erzeugerorganisationen genügt es, wenn sie zumindest 50 % aller Erzeuger repräsentiert.

2. Vorschriften

Die Vorschriften, deren Ausdehnung auf andere Marktteilnehmer gemäß Absatz 1 beantragt werden können, müssen sich auf eines der folgenden Ziele beziehen:

- a.) Meldung der Erzeugung und der Marktgegebenheiten
- b.) Strengere Produktionsvorschriften als jene in der Union oder nationale Vorschriften
- c.) Erstellung von Musterverträgen, die mit Unionsrecht vereinbar sind
- d.) Vermarktungsvorschriften
- e.) Umweltschutzbestimmungen
- f.) Maßnahmen zur Förderung und Ausschöpfung des Produktionspotenzials
- g.) Maßnahmen zum Schutz des ökologischen Landbaus sowie der Ursprungsbezeichnungen, Gütesiegel und geografischen Angaben
- h.) Forschungstätigkeit im Hinblick auf einen verstärkten Mehrwert der Erzeugnisse, insbesondere durch neue Verwendungsmöglichkeit ohne Gefährdung der Volksgesundheit,
- i.) Untersuchungen, die auf Qualitätsverbesserung der Erzeugnisse abzielen,
- j.) Erforschung insbesondere von Anbauweisen mit geringerem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Tierarzneimitteln unter Gewährleistung des Bodenschutzes sowie des Schutzes der Umwelt oder der Verbesserung ihres Zustandes,
- k.) die Definition von Mindestqualitätsnormen und von Mindestnormen für die Verpackung und Aufmachung
- l.) Verwendung von zertifiziertem Saatgut und die Förderung der Qualitätskontrolle
- m.) Vorschriften für Tier und Pflanzengesundheit und Lebensmittelsicherheit
- n.) Vorschriften für die Bewirtschaftung von Nebenerzeugnissen

3. Verfahren

Die AMA kann auf Antrag einer entsprechend repräsentativen Organisation verbindliche Vorschriften erlassen. Diese werden im Amtsblatt der AMA kundgemacht und gelten sodann auch verbindlich für jene Unternehmen, die nicht Mitglied der Erzeugerorganisation oder des Verbandes sind. Ebenso müssen diese nicht organisierten Unternehmen gegebenenfalls Finanzbeiträge abführen.

7.3 VERTRAGSVERHANDLUNGEN

In den Sektoren Rindfleisch und bestimmten Kulturpflanzen des Ackerbaus können Erzeugerorganisationen Verträge über die Lieferung der betreffenden Erzeugnisse im Namen ihrer Mitglieder aushandeln.

8 MELDE- UND MITTEILUNGSPFLICHTEN

Die nationale Verordnung BGBl. II Nr. 326/2015 regelt gemäß § 4 Melde- und Mitteilungspflichten. So ist von Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen jährlich bis 28. Februar ein Jahresbericht vorzulegen, der die Anzahl der Mitglieder, aufgeschlüsselt nach Erzeugern und Nichterzeugern, den Umfang und den Wert der von den angeschlossenen Erzeugern produzierten und von der Organisation vermarkteten Erzeugnisse und allfällige Änderungen betreffend die Anerkennung enthalten.

Anerkannte Erzeugerorganisationen und anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen haben der AMA vorab darüber zu berichten, dass sie im Namen ihrer Mitglieder Vertragsverhandlungen im Sinne der Art. 149, Art 170 oder Art. 171 der VO(EU) 1308/2013 aufzunehmen beabsichtigen. Mit dieser Mitteilung haben sie die Nachweise zur Erfüllung der Voraussetzungen der genannten Bestimmungen vorzulegen. Die Unterlagen werden unter Anschluss einer Stellungnahme der AMA an die Bundeswettbewerbsbehörde weitergeleitet.

Branchenverbände haben ebenfalls jährlich bis 28. Februar die Maßnahmen darzustellen, die im Hinblick auf die Erzeugnisse, für die der Branchenverband anerkannt ist, durchgeführt wurden, sowie ein Mitgliederverzeichnis samt Darstellung von Änderungen gegenüber dem Vorjahr und die Angabe von Veränderungen betreffend die Anerkennungsvoraussetzungen gemäß §7 VO326/2015 als auch den Umsatzes jeweils getrennt für alle Mitgliederstufen der Lieferkette für das betroffene Produkt und die betroffenen Produktmengen an zu geben.

Das Marktordnungsgesetz MOG 2007 sieht für den Fall unrichtiger oder unvollständiger Angaben gemäß § 30 Strafen von EUR 3.640,- bis zu EUR 36.340,- vor.

Agrarmarkt Austria
GB I / Abt. 3
Referat 10 - Marktordnungen
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Telefon: 01-33151-0
Telefax: 01-33151-4624
E-Mail: Fachbereich: erzeugerorganisationen@ama.gv.at
E-Mail: Rechtsabteilung: recht@ama.gv.at

Dieses Merkblatt kann nur im Internet unter **www.ama.at** abgerufen werden.

EU-Verordnungen und –Richtlinien

finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Österreichische bundes- und landesrechtliche Bestimmungen

stehen unter <http://www.ris.bka.gv.at> zur Verfügung.

Disclaimer

Die Verwaltungsbehörde ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abt.3/Ref.10, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503, DVR-Nr.: 0719838, Telefon: +43 1 33151-0, Fax: +43 1 33151-4624, E-Mail:

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstand für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstand für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 367/1992 eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Dieses Merkblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.

Bildnachweis: BMLFUW

Grafik/Layout: Agrarmarkt Austria

Hersteller: GB I / Abteilung 1 / Referat 1